Amtliche Bekanntmachung

Bereitstellungsdatum: 21. März 2024

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 29. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.456.990 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.747.825 EUR
mit einem Saldo von	-9.290.835 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	9.290.835 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.547.456 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.129.790 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.971.294 EUR
mit einem Saldo von	-13.841.504 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.200.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.804.613 EUR
mit einem Saldo von	10.395.387 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	6.993.573 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 13.200.000 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond in Höhe von 6.992.600 EUR enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.364.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
	b)	für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	850 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf		385 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 29.02.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 14.12.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der veranschlagte Fehlbedarf im Ergebnishaushalt wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen.

§ 9

(1) Ein erheblicher Fehlbetrag oder eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs (§ 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO) ist gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts übersteigt.

(2) Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts übersteigt.

(3) Unerhebliche Auszahlungen nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, solange die Auszahlungen weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen.

Langen, 1. März 2024
Der Magistrat der Stadt Langen
Prof. Dr. Jan Werner, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

2. in Verbindung mit § 92a Abs. 1 und Abs. 3 S. 4 HGO das durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 29.02.2024 angepasste Haushaltssicherungskonzept vom 14.12.2023,

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 S. 2 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   8.364.500 EUR

   (in Worten: acht Millionen dreihundertvierundsechzigtausendfünfhundert Euro)

   unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 102 Abs. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 S. 2 HGO,

4. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

   13.200.000 EUR

   (in Worten: dreizehn Millionen zweihunderttausend Euro)

   unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HGO,

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

   4.000.000 EUR

   (in Worten: vier Millionen Euro)."

Dietzenbach, 18.03.2024
(Dienstsiegel)

DER LANDRAT DES KREISES OFFENBACH
Oliver Quilling, Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22. März bis 3. April 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Südliche Ringstr. 80, Stadtinfo, öffentlich aus.

Weiterhin kann der Haushaltsplan im Internet unter www.langen.de (Rathaus/Finanzen) eingesehen werden.

Langen, 21.03.2024
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN (HESSEN)
Prof. Dr. Jan Werner, Bürgermeister